

AUSTRIAN SPORTS
Bundes-Sport GmbH



Bundes-Sport GmbH
Waschhausgasse 2, 2.OG
A - 1020 Wien

E-Mail: office@austrian-sports.at
Telefon: +43 1 5032 344
Fax: +43 1 5032 344 50
Internet: www.austrian-sports.at

Förderprogramm für die athletenspezifische Spitzensportförderung

Förderperiode 2020

Zustimmung durch die Kommission für Leistungs- und Spitzensport
der Bundes-Sport GmbH am 16.09.2019



Grundlagen

Die Bundes-Sport GmbH gibt hiermit die Möglichkeit bekannt, Anträge auf athletenspezifische Spitzensportförderung gemäß § 5 Abs. 3 Z 2 BSFG 2017 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017 (BSFG 2017), BGBl. I Nr. 100/2017, zu stellen.

1. Festlegung des Kreises der Antragsberechtigten auf Förderung

Antragsberechtigt sind alle Bundes-Sportfachverbände gemäß § 3 Z 10 lit. a BSFG 2017.

2. Förderlaufzeit

Die Förderlaufzeit der athletenspezifischen Spitzensportförderung beträgt 1 Jahr:

1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020.

3. Festlegung der Förderbereiche

Die Förderbereiche für die athletenspezifische Spitzensportförderung werden wie folgt festgelegt:

- 1. Infrastruktur Sport**
- 2. Beschickung von Athletinnen/Athleten, Betreuerinnen/Betreuern zu Wettkämpfen und Trainingskursen**
- 3. Trainerinnen/Trainer (Übungsleiterinnen/Übungsleiter, Instruktorinnen/Instruktoren) für den Leistungs- und Spitzensport**
- 4. Trainings- und Wettkampfumfeldbetreuung**
- 5. sportrelevante Wissenschaftsbereiche zur praxisorientierten Unterstützung des Nachwuchs-, Leistungs- und Spitzensports**

4. Antrag auf Leistungs- und Spitzensportförderung

Der Antrag auf athletenspezifische Spitzensportförderung für die Fördermittel gemäß § 5 Abs. 3 Z 2 BSFG 2017 ist zu der von der BSG veröffentlichten Frist (siehe Punkt 7) vor Beginn der Förderperiode über das Online-Fördermanagementsystem (<https://sportfoerderung.austrian-sports.at/>) der Bundes-Sport GmbH zu stellen und hat dem Förderprogramm zu entsprechen und gemäß § 8 Abs. 2 Z 1-4 BSFG 2017 jedenfalls zu enthalten:

1. Angabe von Leistungszielen und Zielerreichungsindikatoren unter Beachtung der Grundsätze der Wirkungsorientierung;
2. Konzept zur Entwicklung der Leistungsfähigkeit unter Angabe eines Zeitplanes für die Erreichung der Leistungsziele während der Förderperiode;
3. allgemeine inhaltliche und organisatorische Darstellung der einzelnen zu fördernden Vorhaben sowie deren Ziele innerhalb der Förderbereiche (§ 7 Abs. 2);
4. Höhe der beantragten Förderung, Darstellung der Gesamtkosten und des Finanzierungsplans für die einzelnen Vorhaben und Förderbereiche gemäß § 7 Abs. 2.

5. Förderbare und jedenfalls nicht förderbare Aufwendungen sowie allfällige Betragsgrenzen einzelner Förderungspositionen

Es wird auf die Regelungen der „Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gemäß §§ 7 bis 19 BSFG 2013“ gemäß § 25 BSFG 2013, abrufbar unter www.austrian-sports.at, verwiesen.

6. Fristen

Antrag auf athletenspezifische Spitzensportförderung
Sonntag 31. Oktober 2019, 24 Uhr